

RHENUS VENIRO GmbH & Co. KG
Weißliliegasse 10
55116 Mainz



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 01. Oktober 2009

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Geschäftsbedingungen, Nutzungsvertrag	3
1.2	Veröffentlichung.....	3
2	Ergänzungen/Abweichungen zu den NBS-AT	3
3	Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen	4
3.1	Infrastrukturbeschreibung	4
3.2	Zugangsbedingungen	5
3.2.1	Betriebszeiten.....	5
3.2.2	Anmeldung und Fristen	5
3.2.3	Betriebliches Regelwerk	5
3.2.4	Notfallmanagement	6

1 Allgemeines

1.1 Geschäftsbedingungen, Nutzungsvertrag

Es gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der RHENUS VENIRO GmbH & Co. KG (VEN) – Allgemeiner Teil - (NBS-AT) in Zusammenhang mit den nachstehenden Ergänzungen oder Änderungen. Ein ausschließlicher Nutzungsanspruch für die Anlagen und Einrichtungen besteht nicht.

Zugangsvoraussetzung für die Nutzungsberechtigten ist der Abschluß einer Vereinbarung gemäß § 14 (6) AEG, nachfolgend Nutzungsvereinbarung genannt.

1.2 Veröffentlichung

Rhenus Veniro veröffentlicht die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT) und die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT) im Internet unter www.rhenus-veniro.de.

2 Ergänzungen/Abweichungen zu den NBS-AT

Zu 2.1.3 NBS-AT: Es ist stets eine amtliche Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Zu 2.3.2 NBS-AT: Das Personal des EVU hat sich auf Verlangen gegenüber Mitarbeitern der VEN auszuweisen und die Berechtigung zur Bedienung von Eisenbahnfahrzeugen nachzuweisen (vgl. auch Pkt. 5.4 NBS-AT).

Zu 3.1.2 NBS-AT: In den Serviceeinrichtungen sind ggf. auch Betriebsvorschriften anzuwenden, deren Copyright nicht bei VEN liegt (z.B. Richtlinien der DB oder VDV-Schriften). Diese Betriebsvorschriften werden durch VEN weder in elektronischer noch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Solche Betriebsvorschriften sind grundsätzlich durch das EVU und auf dessen Kosten direkt beim Herausgeber zu beziehen. Die Bezugsadressen werden in der Nutzungsvereinbarung oder der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) bekanntgegeben.

Zu 3.2 d) NBS-AT: Konnte keine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der Anmeldung mehrerer, zeitgleicher und nicht miteinander zu vereinbarende Nutzungen gefunden werden, entscheidet VEN nach folgenden Kriterien:

- Vorrang für Eigenbedarf der VEN
- Vorrang einer angemeldeten regelmäßigen Nutzung vor einer Einzelnutzung
- Reihenfolge entsprechend dem Eingang der Anmeldung

Zu 4.1.1 NBS-AT: Rhenus Veniro betreibt mit Stand dieser Nutzungsbedingungen nur Serviceeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 3c Nr. 1 und 7 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.

Entsprechend den Regelungen des § 10 Abs. 1 Satz 4 der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung verzichtet VEN auf die Darlegung von Entgeltgrundsätzen in ihren Nutzungsbedingungen.

Zu 4.1.2 NBS-AT: Regelungen zur Vergütung von entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen werden in der Entgeltliste getroffen.

Zu 5.1.2 NBS-AT: In der Nutzungsvereinbarung sind die Informationswege durch beide Vertragspartner festzulegen, z.B. per Post, Telefon, Fax oder e-Mail, einzeln oder in Kombination. Hierbei sind für die Wahrnehmung des Notfallmanagements gesonderte Angaben zu machen, z.B. zu Notfallmeldestellen und Rufbereitschaften.

Zu 6.1.2 NBS-AT: Abweichend beträgt der Haftungsausschluß 50 Euro. Die Vertragspartner haften gegenseitig für jeden höheren Schaden gemäß den gesetzlichen Regelungen, vgl. Punkt 6.1.1 NBS-AT.

Das EVU haftet daher auch für mittelbare Schäden der VEN (z.B. Kosten für Schienenersatzverkehr und Kürzung des Leistungsentgeltes bei durch den Zugangsberechtigten verursachtem Zugausfall der VEN).

Zu 6.5. NBS-AT: Die Regelungen des Pkt. 6.5 der NBS-AT kommen nur dann zur Anwendung, wenn die Abweichungen von der vereinbarten Nutzung in der Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung von Personen oder einer erheblichen Gefährdung von Sachen begründet liegt.

3 Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen

3.1 Infrastrukturbeschreibung

Rhenus Veniro betreibt in Boppard einen Betriebshof für den eigenen EVU-Standort „Hunsrückbahn“ als Serviceeinrichtung gemäß § 2 Abs. 3c Nr. 1 und 7 Allgemeines Eisenbahngesetz. Der Betriebshof schließt direkt an den Bahnhof Boppard der DB Netz AG an und umfaßt eine eingleisige Wartungshalle sowie in einem gesonderten Gleis eine Zugwaschanlage und Dieseltankstelle.

Die Gleisanlagen sind nicht elektrifiziert. Alle Anlagen und Einrichtungen sind baulich auf die vom EVU Rhenus Veniro eingesetzten Fahrzeuge ausgelegt und daher ggf. für andere Fahrzeugtypen in ihrer Nutzung eingeschränkt. Ein gleichzeitiges Tanken und Waschen von Fahrzeugen ist nicht möglich. Die Auslegung der Gleisanlagen entspricht der Streckenklasse D4. Für Fahrzeuge und Fahrzeuggruppen ab 50 t Gesamtgewicht sind die in der SbV getroffenen besonderen Anweisungen zu beachten.

Die Bedienung der Tankanlage und der Zugwaschanlage erfolgt durch Mitarbeiter der VEN. Für regelmäßige Tankkunden (mind. 5 Tankungen im Monat) kann das Selbstbetankungsverfahren vereinbart werden. VEN erteilt in diesem Fall dem EVU eine Ersteinweisung in die Bedienung der Tankanlage. Die Einweisung weiterer mit dem Tanken beauftragter Personen erfolgt eigenverantwortlich durch das EVU und auf seine Rechnung.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Anlagen und Einrichtungen wird in der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) gegeben, welche dem EVU gemäß Pkt. 3.1.2 der NBS-AT zur Verfügung gestellt wird.

3.2 Zugangsbedingungen

3.2.1 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten sind werktags außer Samstag von 8 bis 16 Uhr.

3.2.2 Anmeldung und Fristen

Voraussetzung für den Zugang ist die Nutzungsvereinbarung. Sie wird auf Antrag des Zugangsberechtigten geschlossen. Der Antrag ist in deutscher Sprache zu verfassen und mindestens einen Monat vor der geplanten ersten Nutzung schriftlich zu stellen (Posteingang). Innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang legt VEN dem Nutzungsberechtigten die Vereinbarung zur Unterschrift vor.

Das Tanken und Waschen ist vom EVU mit einer Frist von 2 Werktagen vor der gewünschten Benutzung und die Nutzung der Werkstatthalle mit einer Frist von 20 Werktagen vor der gewünschten Benutzung mittels Fax anzumelden. Fristwährend ist jeweils der Eingang der Anmeldung bis 12 Uhr.

Die regelmäßige Nutzung nach festen Zeiten über einen längeren Zeitraum kann zur Vermeidung von Nutzungskonflikten vereinbart werden.

Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Nutzungskonflikte werden gemäß Pkt. 3.2 der NBS-AT und den hierzu unter Pkt. 2 der NBS-BT gemachten Ergänzungen/Abweichungen gelöst.

Fehlende Angaben fordert VEN bei den vom EVU benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Das EVU ist verpflichtet, die eingeforderten Angaben unverzüglich zu übermitteln. Leistet das EVU dem nicht Folge, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf das EVU über.

3.2.3 Betriebliches Regelwerk

Die Beschreibung der Anlagen und Einrichtungen und die Festlegung der betrieblichen Handlungen und Abläufe erfolgt in der Sammlung betrieblicher Vorschriften. Hierin ist auch das neben den Gesetzen und Verordnungen anzuwendende betriebliche Regelwerk festgelegt.

3.2.4 Notfallmanagement

VEN hält während der Betriebszeiten eine Notfallbereitschaft vor. Das EVU ist verpflichtet, für die Zeit der Nutzung der Infrastruktur ebenfalls die Erreichbarkeit eines kompetenten Ansprechpartner gemäß Pkt. 5.1.3 der NBS-AT sicherzustellen.

Die hierfür vorgesehenen Informationswege sind von beiden Vertragspartnern in der Nutzungsvereinbarung festzulegen.